Beglaubigte Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Eingang
10. Okt. 2016
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Az.: 2 LA 102/16
4 A 288/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 564/15 DE11 DE M -

g e g e n

das Jobcenter Goslar, Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar, - K-P-21124-00051/15 -

Beklagter und
Zulassungsantragsgegner,

Streitgegenstand: Erstattungsanspruch gemäß § 68 AufenthG
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 4. Oktober 2016 beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 4. Kammer - vom 10. März 2016 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen

2 LB 203/16

geführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe

Die Berufung war wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen; denn es geht um die Frage, ob eine nach § 68 AufenthG (hier noch idFdB. v. 25.2.2008, BGBl I S. 162) abgegebene Verpflichtungserklärung auch nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens und dem Wechsel einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG weiterhin rechtliche Wirkungen entfaltet. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf die vom Verwaltungsgericht Düsseldorf wegen dieser Frage zugelassen Sprungrevision (VG Düsseldorf, Urt. v. 1.3.2016 - 22 K 7814/15 -, juris) liegt noch nicht vor (Az. BVerwG: 1 C 10.16). Der Entscheidung des erkennenden Gerichts (Urt. v. 13.11.2013 - 13 LC 197/11-, juris) lag kein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde.

Allerdings bestimmt § 68 Satz 4 AufenthG (idF. des Integrationsgesetzes v. 31.7.2016, BGBl I S. 1939) nunmehr ausdrücklich, dass die Verpflichtungserklärung vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 AsylG erlischt. Diese Regelung gilt indes erst ab Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (6.8.2016). Die mit dem Integrationsgesetz neu eingefügte Übergangsvorschrift des § 68 a AufenthG schreibt zwar vor, dass für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen grds. ein Drei-Jahres-Zeitraum gilt, hat die weiteren in § 68 Satz 4 AufenthG nF. enthaltene Regelung aber nicht ausdrücklich in Bezug genommen.

Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Bremer Vogel Dr. Claaßen

Beglaubigt
Lüneburg, 04.10.2016

Warnecke
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT 29